



**OTIF/RID/CE/GTP/2015/8**

1. Oktober 2015

Original: Englisch

**RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

**Thema: Folgemaßnahmen nach der Diskussion der Anträge 3 und 4 im Dokument OTIF/RID/RC/2015/35 – Änderungen in den Schriftlichen Weisungen in Unterabschnitt 5.4.3.4**

## **Antrag Rumäniens**

### **Einleitung**

1. In Absatz 56 des Berichtentwurfs der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2015 ist Folgendes erwähnt:

"56. Im Anschluss an die Diskussion stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass die Vorschläge 3 und 4 spezifische Fragen des Eisenbahnverkehrs betreffen und bei der nächsten Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses behandelt werden könnten."

2. In diesem Zusammenhang sind nachstehend die entsprechenden Absätze des offiziellen Dokuments OTIF/RID/RC/2015/35 Rumäniens zum Tagesordnungspunkt 3 b) der letzten Tagung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung wiedergegeben:

### **Antrag 3**

14. Die Veränderung des Begriffs "*angepasst*" in der Bem. 2 auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen des RID macht eine Änderung des Textes in Unterabschnitt 5.4.3.4 erforderlich, um nicht nur den Inhalt, sondern auch die Form der schriftlichen Weisungen festzuschreiben. Ziel des Antrags ist es nicht, die Größe des Dokuments mit den schriftlichen Weisungen gemäß RID/ARD/ADN zu begrenzen oder vorzuschreiben.

15. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, in Unterabschnitt 5.4.3.4 RID "*sollten*" durch "*müssen*" zu ersetzen.
16. Der Unterabschnitt 5.4.3.4 RID erhält folgenden Wortlaut:

**5.4.3.4** Die schriftlichen Weisungen ~~selten~~ müssen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts dem folgenden vierseitigen Muster entsprechen."

#### **Antrag 4**

17. Ziel der für den Einleitungstext für die Ausrüstung auf der Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß RID vorgeschlagene Änderung ist es, die Verwendung der Ausrüstung zu regeln. Der derzeitige Text ist so formuliert, dass die Verwendung der Ausrüstung nicht vorgeschrieben wird: "*Die folgende Ausrüstung<sup>a)</sup> muss sich auf dem Führerstand befinden*". Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.4.3.2 und 5.4.3.3 beziehen sich nicht auf die Verwendung der Ausrüstung. Die Maßnahmen, die mit der auf dem Führerstand mitzuführenden Ausrüstung zu ergreifen sind, fallen jedoch unter die Pflichten des Triebfahrzeugführers.
18. Der Einleitungstext für die Ausrüstung auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß RID erhält folgenden Wortlaut:

"Die folgende Ausrüstung<sup>a)</sup> für den persönlichen Schutz muss sich zur persönlichen Verwendung auf dem Führerstand befinden:".

Der Text der Fußnote a) bleibt unverändert.

3. In Bezug auf den oben aufgeführten Antrag 3:
  - a) Zur Analyse dieses Antrags wird nachstehend der angenommene Text der Bem. 2 auf Seite 3 der Schriftlichen Weisungen gemäß RID wiedergegeben:

"2. Die ~~oben~~ in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben und um sie gegebenenfalls gemäß bestehenden nationalen Vorgaben zu ergänzen."
  - b) Die Interpretation in Bezug auf den Text der Bem. 2 lautet im Berichtsentwurf der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung wie folgt:

"55. Im Anschluss an die Diskussion bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass die Bem. 2 des Musters der Schriftlichen Weisungen Ergänzungen in der Spalte "zusätzliche Hinweise" erlaubt, und dass somit Weisungen, bei denen der Inhalt dieser Spalte angepasst wurde, weiterhin grundsätzlich dem im einleitenden Absatz des Unterabschnitts 5.4.3.4 beschriebenen vierseitigen Muster entsprechen."
4. In Bezug auf den oben angeführten Antrag 4 wurde die vorgeschlagene Aufnahme der Worte "zur persönlichen Verwendung" als unangemessen angesehen, da sie eine persönliche Verwendung der Ausrüstung nur durch den Triebfahrzeugführer vorschreibt.

#### **Antrag**

5. Die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

6. Unter Berücksichtigung der von den Teilnehmern abgegebenen Kommentare schlägt Rumänien für die Diskussion einen alternativen Wortlaut für den Antrag 4 vor:

"Für die Verwendung bei einem Unfall oder Zwischenfall muss sich die folgende Ausrüstung<sup>a)</sup> für den persönlichen Schutz auf dem Führerstand befinden:".

### **Begründung**

Sicherheit: Ein klarer Text erhöht die Sicherheit.

Durchführbarkeit: Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Klarstellung der derzeitigen Vorschriften und vereinfachen die von den verschiedenen Personen durchzuführenden Aufgaben.

Es sind keine Nachteile zu erwarten.

Da die Schriftlichen Weisungen gemäß RID aufgrund einer Entscheidung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2015 bereits durch die Aufnahme des neuen Gefahrzettels nach Muster 9A für Lithiumbatterien in Spalte (1) und durch die Aufnahme einer Gefahreigenschaft in Spalte (2) geändert werden, kann eine Übergangsvorschrift erforderlich werden.

Tatsächliche Anwendung: Es sind keine Nachteile zu erwarten.

---